

Ein wichtiger Schritt in Richtung EU

Das türkische Parlament verabschiedet »historisches« Reformpaket

Heinz Kramer

In einem politischen Kraftakt sondergleichen hat das türkische Parlament in den frühen Morgenstunden des 3. August 2002 ein politisches Reformpaket verabschiedet, das weiter reicht als die bisherigen. Es soll die Türkei dem ersehnten EU-Beitritt näher bringen. Dieser als »historisch« zu bezeichnende Schritt kann langfristig die politische Kultur des Landes erheblich verändern, wenn die Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse in diesem Geiste erfolgt. Das wird entscheidend davon abhängen, wie die EU auf den Schritt der Türkei reagiert. Aber auch die Bestätigung der Reformkräfte durch die Wähler in den vorgezogenen türkischen Neuwahlen am 3. November ist notwendig. EU-Verhalten und Wahlausgang beeinflussen sich gegenseitig. Ein Rückschlag kann nicht ausgeschlossen werden.

Das vom Parlament verabschiedete Reformpaket ist der dritte Rechtsakt, mit dem die Türkei die im Dokument der EU über die Beitrittspartnerschaft und im Nationalen Programm der türkischen Regierung vom 19. März 2001 vorgesehenen Maßnahmen ergreift, um die politischen Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen. Ihre Erfüllung ist Voraussetzung dafür, daß die EU die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei beginnt.

Das Reformpaket

Dem jetzt verabschiedeten Paket kommt, anders als den zwei vorhergehenden »Anpassungsgesetzen« vom 6. Februar und 26. März 2002, insofern eine besondere Bedeutung zu, als darin zwei der schwierigsten Reformpunkte zufriedenstellend

geregelt wurden: die Abschaffung der Todesstrafe und die Gewährung größerer kultureller Rechte für die Kurden. Mit diesen Entscheidungen stellte das Parlament das Ziel der türkischen EU-Mitgliedschaft deutlich über die Sorgen um die Einheit der Nation. Daneben enthält das Paket noch eine Reihe anderer wichtiger Reformen. Mit gewisser Berechtigung darf folglich davon gesprochen werden, daß die Türkei dieses Mal einen großen Schritt in Richtung EU-Beitritt getan hat.

Todesstrafe

Die EU verlangt von ihren Mitgliedern, daß sie das Zusatzprotokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifizieren, mit dem die Mitgliedstaaten des Europarates in ihrem Hoheitsgebiet die

Todesstrafe abgeschafft haben. Ausnahmen gelten für Kriegszeiten und drohende Kriegsgefahr. Die Türkei hatte bereits durch Änderung der Verfassung am 4. Oktober 2001 in diesem Sinne gehandelt, jedoch die Todesstrafe für terroristische Straftaten beibehalten. Nur so war damals der nationalistische Koalitionspartner MHP zum Einstieg in die Materie zu bewegen.

Die MHP besteht bis heute darauf, daß das Urteil gegen den zum Tode verurteilten PKK-Chef Abdullah Öcalan auch vollstreckt wird. Hierin weiß sich MHP-Chef Devlet Bahçeli mit den zahlreichen Angehörigen der »türkischen Märtyrer« einig, wie die im Krieg gegen die PKK gefallenen Soldaten in der türkischen Öffentlichkeit bezeichnet werden. In diesem Falle wünscht aber auch die allgemeine Volksmeinung mehrheitlich die Vollstreckung, obwohl in der Türkei seit 1984 ein entsprechendes Moratorium herrscht und keines der zahlreichen Todesurteile vollstreckt wurde.

Nun hat die Große Türkische Nationalversammlung mit 256 gegen 162 Stimmen bei einer Enthaltung den Terrorismusvorbehalt getilgt und beschlossen, alle ergangenen Todesurteile in eine schwere lebenslange Freiheitsstrafe umzuwandeln. Öcalans Kopf ist damit gerettet. Allerdings sind wegen terroristischer Straftaten zum Tode Verurteilte von jeder Amnestie ausgenommen. Sie müssen ihre Strafe bis zu ihrem (natürlichen) Tod verbüßen.

Die innertürkische Rechtslage ist also mit der Forderung der EMRK in Einklang gebracht worden. Die Regierung kann jetzt die notwendigen Schritte einleiten, um das Zusatzprotokoll Nr. 6 zu unterzeichnen und vom Parlament ratifizieren zu lassen und so die Abschaffung der Todesstrafe für die Türkei auch völkerrechtlich verbindlich zu machen.

Gleichzeitig ist die Wahrscheinlichkeit gestiegen, daß einige in EU-Ländern inhaftierte türkische »Terroristen« ausgeliefert werden können, nachdem ihnen in der Türkei nun keine Todesstrafe mehr droht. Das betrifft etwa den Führer des »Kölner Kalifatstaates«, Metin Kaplan, der in

Deutschland wegen Anstiftung zum Mord verurteilt wurde. Die MHP-Nationalisten haben allerdings angekündigt, daß sie den Parlamentsbeschluß vor dem Verfassungsgericht anfechten wollen. Im Vorfeld der Entscheidung gab es eine Diskussion, ob die Änderung, wie jetzt geschehen, durch ein einfaches Gesetz bewirkt werden könne oder ob dafür eine Verfassungsänderung notwendig sei.

Es bleibt abzuwarten, wie der türkische Wähler auf die Parlamentsentscheidung reagiert. Außer der MHP haben auch eine Reihe von Abgeordneten anderer Parteien aus Überzeugung oder aus bereits wahltaktischen Gründen gegen den Artikel des Reformpakets gestimmt: 26 Abgeordnete der religiösen Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei (AKP), darunter so prominente Reformvertreter wie Abdullah Gül und Bülent Arınç, aber auch sechs Abgeordnete der Partei des richtigen Weges (DYP) und zwei Abgeordnete der Mutterlandspartei (AnaP). 117 Abgeordnete nahmen, zum größten Teil ebenfalls in taktischer Absicht, an der Abstimmung nicht teil, darunter allein 41 der 85 DYP-Abgeordneten, angeführt von der Vorsitzenden Tansu Çiller, des weiteren 24 der 46 Vertreter der konservativ-religiösen Partei der Glückseligkeit (SP), einschließlich ihres Vorsitzenden Recai Kutan. Aus dem Lager der bedingungslosen Befürworter fehlten bei der Abstimmung immerhin zehn Abgeordnete der Demokratischen Linkspartei Ecevit's (DSP), fünf Vertreter der AnaP und selbst vier von der »Neuen Türkei« (YTP) Ismail Cems.

Sollte der MHP nach den Wahlen am 3. November wieder eine wichtige Rolle in der Regierung zufallen, eventuell in einer Koalition mit den religiösen Kräften, ist keineswegs sicher, daß die Türkei die notwendigen völkerrechtlichen Schritte auch wirklich tut. Doch ist unwahrscheinlich, daß die EU der Eröffnung von Beitrittsverhandlungen zustimmen wird, sollten diese Schritte unterbleiben.

Kurdenfrage

Nicht minder umstritten waren die Änderungen im Rundfunkgesetz und im Gesetz über den Fremdsprachenunterricht. Zulässig sind nunmehr Rundfunk- und Fernsehsendungen »in verschiedenen Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern im Alltag benutzt werden«. Desgleichen dürfen in privaten Lehreinrichtungen jetzt auch Kurse in diesen »Sprachen und Dialekten« abgehalten werden. Beides steht unter dem gewohnten Vorbehalt, daß in Sendungen oder im Unterricht verbreitete Inhalte nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Verfassung stehen und nicht gegen »die unteilbare Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation« gerichtet sein dürfen. Für die Umsetzung müssen die nationale Rundfunkbehörde (RTÜK) und das Erziehungsministerium die notwendigen Richtlinien erlassen.

Zwar erfordert politische Rücksichtnahme und die, rein abstrakt gesehen, auch politisch relevante ethnische Vielfalt der Türkei die für die Gesetzesänderung gewählte umständliche Sprache, doch war jedermann bewußt, daß es vorrangig, wenn nicht gar einzig um die Zulassung des Kurdischen in Rundfunk, Fernsehen und Privatschulen ging. Entsprechend vehement war der Widerstand aus nationalistischen Kreisen, die auch im Parlament noch einmal die drohende Spaltung der Türkei als Konsequenz dieser Gesetzgebung beschworen. Doch konnten sie letztlich nicht verhindern, daß der Artikel über kurdische Rundfunk- und Fernsehsendungen mit 267 zu 114 Stimmen und derjenige über den Sprachunterricht mit 235 zu 113 Stimmen bei 2 Enthaltungen jeweils mit deutlicher Mehrheit angenommen wurden.

Nun bleibt abzuwarten, ob die staatliche Rundfunkbehörde, die Justiz, aber auch die staatlichen Stellen vor Ort an ihrem bisherigen engen Verständnis von »Separatismus« festhalten und nahezu jede beiläufige Erwähnung oder gar Akzentuierung kurdischer kultureller Eigenständigkeit als Regelverstoß ahnden. Dann dürften kur-

dische Rundfunk- und Fernsehstationen ständig mit Verboten zu kämpfen haben. Die in der Vergangenheit zumindest in den Kurdengebieten des Südostens häufige Konfiskation von gesetzlich nicht verbotenen kurdischen Musikkassetten mit inkriminierten Liedern »separatistischen Inhalts« läßt jedenfalls keine problemlose Umsetzung der neuen Gesetze erwarten.

So ist denn auch kaum damit zu rechnen, daß die unter PKK-Einfluß stehende Fernsehstation MED-TV in der Türkei senden darf, steht doch jegliche Aktivität und Äußerung der PKK generell unter Separatismusverdacht. Ebenso stellt sich die Frage, ob das Erziehungsministerium für den Kurdisch-Unterricht an privaten Schulen andere als entsprechend adaptierte türkische Lehrmittel zulassen wird. Lehrmittel mit genuin kurdischem Inhalt sind der Lackmустest für die Bereitschaft zu echtem Umdenken.

Die Aufhebung der Ausnahmezustandsverwaltung in den beiden kurdischen Provinzen Tunceli und Hakkâri, die nach einem entsprechenden Parlamentsbeschuß auf Empfehlung des Nationalen Sicherheitsrates am 30. Juli wirksam wurde, ist immerhin ein weiteres Zeichen dafür, daß die staatliche Repression tatsächlich zurückgenommen wird. Für die zwei letzten noch unter Ausnahmezustandsverwaltung verbleibenden Provinzen Diyarbakır und Şırnak wurde die Geltungsfrist zum letzten Mal um vier Monate verlängert.

Insgesamt wurde mit diesen Reformen ein wichtiger Schritt in Richtung öffentlicher Akzeptanz der ethnisch-kulturellen Differenz der kurdischen Bürger in der Türkei getan. Das für unantastbar gehaltene Prinzip der Einheit der türkischen Nation, ein eherner Grundsatz des kemalistischen Fundamentalismus, ist erstmals vorsichtig relativiert worden. Sollte nun auch das Verfassungsgericht darauf verzichten, im laufenden Verfahren die prokurdische Demokratische Volkspartei (HADEP) zu verbieten, dann sind die wesentlichen Forderungen der EU zur Reform der türkischen Kurdenpolitik erfüllt. So könnte

ein Normalisierungsprozeß in einer für die türkische Demokratieentwicklung entscheidenden Frage in Gang kommen, den die Abgeordneten am 3. August eher in Kauf genommen als bewußt gewollt haben.

Meinungsfreiheit

In Artikel 2 des Reformgesetzes wird klar gestellt, daß Kritik an staatlichen Einrichtungen, einschließlich der Streitkräfte, nicht strafbar ist, solange sie nicht in beleidigender oder verunglimpfender Form erfolgt. Mit dieser nach europäischen Maßstäben eigentlich selbstverständlichen Regelung ist eine für die Meinungsfreiheit wichtige Barriere gefallen. In der Vergangenheit haben oft genug schon beiläufige kritische Bemerkungen zum Verhalten des Militärs, des Präsidenten oder von Richtern genügt, um angeklagt und häufig genug auch nach Artikel 159 des Strafgesetzbuchs verurteilt zu werden.

Doch auch in diesem Fall bleibt abzuwarten, wie Staat und Justiz mit der Neuerung umgehen, wo konkret sie die Grenzen der Beleidigung oder Verunglimpfung ziehen. Ohne eine gleichzeitige Liberalisierung des Staatsverständnisses in den Köpfen wird die Liberalisierung der Rechtsnorm wenig bewirken können.

Während im Presserecht Verstöße gegen vor allem politische Verbote bisher mit Freiheitsstrafen geahndet werden konnten, gelten dafür nurmehr Geldstrafen. Dadurch wird die Lage der Presse jedoch nur vordergründig verbessert. Die vorgesehene Höhe der Geldbußen kann die wirtschaftliche Existenz insbesondere kleinerer Provinzzeitungen ernstlich bedrohen. Aber auch größere Zeitungen und Verlage können bei entsprechender Kumulierung von Einzelstrafen massiv getroffen werden. So wird es in der Türkei künftig wohl insgesamt weniger inhaftierte Journalisten und Verleger geben, dafür aber möglicherweise auch weniger Zeitungen und Verlage.

Das Demonstrationsrecht wurde durch Artikel 5 des Reformpakets nun auch Ausländern gewährt, sofern eine Erlaubnis des

Innenministeriums vorliegt. Demonstrationen, Versammlungen etc. können abgehalten werden, wenn sie binnen 48 Stunden bei der obersten Zivilbehörde des Ortes (in der Regel der Gouverneur oder Landrat) angemeldet wurden.

Ob diese rechtliche Gleichstellung von In- und Ausländern künftig tatsächlich zur Praxis wird, bleibt abzuwarten. Dem ersten ernsthaften Test dürfte die Neuregelung spätestens beim nächsten Newroz ausgesetzt sein, dem kurdischen Neujahrsfest. In der Vergangenheit wurde Ausländern häufig die Teilnahme an entsprechenden Festveranstaltungen in den kurdischen Provinzen des Südostens verboten.

Vereine und Stiftungen

Veränderungen im Vereins- und Stiftungsrecht haben die türkische Zivilgesellschaft geringfügig gestärkt. So dürfen türkische Vereine und Stiftungen nun mit Erlaubnis des Kabinetts, die aufgrund eines Vorschlags des Innenministeriums und nach Konsultation mit dem Außenministerium erteilt wird, im Ausland tätig werden und mit gleichartigen Organisationen im Ausland zusammenarbeiten. In der Praxis sind allerdings weitere bürokratische Hürden zu überwinden. So muß etwa der rechtliche Status der entsprechenden ausländischen Organisation durch eine notariell beglaubigte und ins Türkische übersetzte Erklärung dargelegt werden. Die Erlaubnis zur Kooperation kann widerrufen werden, wenn die ausländische Partnerorganisation Aktivitäten entfaltet, die gegen »die nationalen Interessen« der Türkei gerichtet sind.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß auch in Zukunft türkische Menschenrechtsvereine oder religiöse Assoziationen keine Auslandskontakte mit zum Beispiel pro-kurdischen oder islamistischen Organisationen in Europa unterhalten dürfen. Die Tätigkeit von Helsinki Watch oder seit neuestem von amnesty international dürfte nach wie vor möglich sein, allerdings unter den gleichen erschwerten politischen und rechtlichen Bedingungen wie bisher.

Die staatliche Aufsicht und Kontrolle der Vereine und ähnlicher Organisationen wurde neu geregelt. Beim Innenministerium und bei den Provinzgouverneuren wird ein Register geschaffen, in dem alle Vereine, Verbände usw. eingetragen sein müssen. Vorgesehen ist eine umfassende Kontrolle und Inspektion dieser Organisationen durch verschiedene staatliche Behörden, die an die seit Monaten andauernden, rechtlich höchst umstrittenen Prüfungen der türkischen Büros der deutschen politischen Stiftungen denken läßt. Diese Regelungen haben wohl weniger den Zweck, die ordnungsgemäße Tätigkeit der Vereine zu überprüfen als den Staat vor politisch unliebsamen organisierten gesellschaftlichen Aktivitäten zu schützen. Sie können kaum als Beitrag zu einem liberalen Vereinsrecht interpretiert werden.

Verbessert wird auch die Lage der ausländischen Glaubensgemeinschaften, denen jetzt der Erwerb, die Veräußerung sowie die Erbschaft von Immobilien erlaubt sind. Das könnte sich vor allem für die griechisch-orthodoxe und die armenische Gemeinde in Istanbul segensreich auswirken. Doch auch andere christliche Kirchen dürften in Zukunft weniger Schwierigkeiten haben, neue Gebäude für ihre Zwecke zu erwerben.

Allerdings ist in jedem Fall die Zustimmung des Kabinetts erforderlich. Die Gewährung des Rechts kann also durchaus von politischen Opportunitätserwägungen abhängig gemacht werden. So dürfte sich ein von Nationalisten beeinflusstes Kabinett entsprechenden Anträgen ausländischer Gemeinden wenig geneigt zeigen.

Die Registrierung bereits erworbener oder genutzter Immobilien, deren Eigentum nachgewiesen werden kann, erfolgt auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes. Unklar ist jedoch, ob auf diesem Wege auch Immobilien wieder rückerworben werden können, die nach 1974 den Gemeinden durch die dubiose Rechtspraxis türkischer Gerichte vorenthalten oder weggenommen worden sind.

Auch diese Regelung stieß auf heftige Kritik der Nationalisten, die in ihr ein politisch unhaltbares Entgegenkommen gegenüber Griechenland und Armenien sehen.

Sonstige Reformen

Die allgemeine Menschenrechtslage in der Türkei könnte sich durch einige weitere Bestimmungen des Reformpaketes verbessern. So sind zwei neue Paragraphen in das Strafgesetzbuch eingefügt worden, nach denen Menschenschmuggel mit zwei bis fünf Jahren verschärfter Haft, organisierter Menschenschmuggel mit vier bis zehn Jahren bestraft wird. Kidnappern, die ihre Opfer in die Sklaverei führen oder zur Organspende zwingen, drohen fünf bis zehn Jahre verschärfter Haft.

Diese Regelungen bilden zumindest einen Ansatz, vor den entsprechenden Straftaten abzuschrecken, die in der Türkei in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. Gerade im Bereich des Menschenschmuggels und der illegalen Migration ist die Zusammenarbeit der zuständigen türkischen Stellen mit europäischen Partnern allerdings immer noch unzureichend.

Die Wiederaufnahme eines Verwaltungs- und Strafverfahrens kann nun erstmals in den Fällen beantragt werden, in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der EMRK durch die Türkei festgestellt hat und eine Kompensation aufgrund der Art oder Schwere der Verletzung nicht möglich ist.

Mit diesen Bestimmungen von Artikel 6 und 7 des Reformpakets wird eine in der Vergangenheit immer wieder kritisierte Lücke im türkischen Rechtssystem geschlossen und zumindest die nachträgliche Aufhebung von Urteilen ermöglicht, die gegen Menschenrechte verstießen. Allerdings gilt diese Regelung nicht rückwirkend. Die nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs unrechtmäßig verurteilten Abgeordneten der inzwischen verbotenen kurdischen Partei DEP, unter ihnen die in Europa sehr bekannte Leyla Zana,

können von der Reform daher auch nicht profitieren.

Artikel 10 nimmt umfangreiche Änderungen und Ergänzungen des Polizeirechts vor, mit denen bei Einsätzen der Polizei zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und bei Verhaftungen die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze sichergestellt werden soll. Insbesondere sind künftig willkürliche Durchsuchungen und Verhaftungen ausgeschlossen.

Es bleibt abzuwarten, ob und wann diese Regelungen Auswirkungen auf das tatsächliche Vorgehen der Polizei haben. In jedem Fall erhöht sich die Rechtssicherheit der von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen.

Eine Herausforderung für die EU

Die Reaktion der EU auf die türkischen Reformbeschlüsse ist nicht nur für die weitere Gestaltung des türkischen Beitrittsprozesses von Bedeutung, sie kann auch den Ausgang der Wahlen am 3. November beeinflussen. Deren Ergebnis wiederum ist für die Entscheidung auf dem Dezembergipfel in Kopenhagen von Bedeutung.

In der Monopolpresse des Doğan-Konzerns, die den türkischen Zeitungsmarkt dominiert, herrscht wieder einmal EU-Euphorie: Es wird der Eindruck erweckt, als stehe der Beitritt zur Union unmittelbar bevor. Ministerpräsident Ecevit bläst, wie früher schon, in das gleiche Horn, wenn er erklärt, die Türkei könne in wenigen Jahren Mitglied der EU sein. Doch auch besonneneren Personen und Kräfte wie der Generalsekretär des Amtes für die EU-Beziehungen, Volkan Vural, dessen Institution eng in die Vorbereitung des Reformpaketes einbezogen war, oder Mesut Yılmaz selbst äußern die Erwartung, daß die Fünfzehn auf ihrem Gipfel im Dezember der Türkei ein definitives Datum für den Beginn von Beitrittsverhandlungen nennen.

In der Türkei herrscht allgemein die Ansicht vor, daß Ankara die politischen Kriterien von Kopenhagen, wie sie im Dokument über die Beitrittspartnerschaft defi-

niert worden sind, erfüllt habe und es daher keinen stichhaltigen Grund mehr gebe, den Beginn der Verhandlungen noch länger aufzuschieben. Diese Ansicht wurde in einer Erklärung des Außenministeriums vom 8. August 2002 bekräftigt.

Europäische Skepsis

Nur wenige wagen darauf hinzuweisen, daß die Stimmung unter den EU-Mitgliedern in eine ganz andere Richtung geht. Viele von ihnen wollen den türkischen Beitrittsprozeß nämlich eher verlangsamen als beschleunigen.

Die EU-Staaten sind Gefangene ihrer eigenen unredlichen Politik gegenüber der Türkei geworden. Der Beschluß von Helsinki, mit dem der Türkei der Kandidatenstatus verliehen wurde, erfolgte letztlich doch nur, weil alle damit rechneten, daß es noch mindestens zehn Jahre dauern würde, bis sich die Union ernsthaft mit der Türkei-Kandidatur befassen müssen. Einige waren sogar der Ansicht, daß Ankara es nie schaffen würde, die für einen Beginn der Beitrittsverhandlungen notwendigen Bedingungen zu erfüllen.

Früher als gedacht sieht die EU sich jetzt vor die Notwendigkeit gestellt, Farbe zu bekennen, ob, wie und wann die Türkei Mitglied werden soll. Es wird immer deutlicher, daß die Absicht, Kopenhagen nicht zu einem »Türkei-Gipfel« werden zu lassen, sich kaum durchhalten läßt.

Der EU bleibt eigentlich nur noch das Argument der ungenügenden Zivilisierung, wenn sie ernstlich behaupten will, die Türkei habe die politischen Kriterien von Kopenhagen noch nicht erfüllt. In der Tat ist die Rolle der Militärführung im politischen Prozeß nach wie vor deutlich wahrzunehmen, was sich von der Situation bei den EU-Mitgliedern und den anderen Beitrittskandidaten erheblich unterscheidet.

Eine gewisse Tragfähigkeit dürfte auch noch das Argument haben, daß die Umsetzung der beschlossenen Reformen und ihre praxisverändernde Wirkung noch nicht hinreichend nachgewiesen seien.

Schließlich können die EU-Staaten zahlreiche Erfahrungen mit der unbefriedigenden Reformpraxis in der Türkei anführen. So hat zum Beispiel die Änderung von Paragraph 312 des Strafgesetzbuches (politische Meinungsdelikte) durch die beiden vorangegangenen Anpassungspakete noch keineswegs zu einer einheitlichen Rechtsprechung geführt.

Ganz allgemein dürfte die Umsetzung der Reformen auch dadurch beeinträchtigt werden, daß diese in der öffentlichen Wahrnehmung nicht als Notwendigkeit wahrgenommen und gewünscht worden sind, Schwachstellen der türkischen Demokratie zu beseitigen, sondern als für den EU-Beitritt erforderliche Maßnahme. Derartige außeninduzierte Reformen sind anfälliger für Verschleppung und Nichtbeachtung als Reformen, die tatsächlich den Willen des Volkes ausdrücken.

Allerdings muß ebenfalls berücksichtigt werden, daß anderen Kandidatenländern keineswegs eine mustergültige Erfüllung der politischen Kriterien abverlangt wurde, bevor die Verhandlungen mit ihnen begannen. Die entsprechenden Passagen in den jüngeren Berichten über die Fortschritte mehrerer mittel- und osteuropäischer Kandidaten, insbesondere in der Minderheitenpolitik, zeigen, daß deren Demokratieentwicklung in der Sicht der EU noch einiges zu wünschen übrigläßt. Die Türkei hat in dieser Hinsicht Anspruch auf politische Gleichbehandlung.

Wenn sich in den kommenden Wochen keine neuen handfesten Einwände ergeben, sollte der Europäische Rat in Kopenhagen der Türkei unmißverständlich signalisieren, daß die EU an dem in Helsinki in Gang gesetzten Prozeß mit dem Ziel einer türkischen EU-Mitgliedschaft festhält. Dieses Signal muß auch einen Fahrplan über die weiteren Stationen enthalten, der auf die Nennung von Daten nicht länger verzichten kann. Das ist um so weniger möglich, wenn gleichzeitig Rumänien und Bulgarien ein Datum für den Abschluß der Verhandlungen in Aussicht gestellt werden sollte. Allerdings sollte die EU eventuelle

Zusagen mit der strikten Bedingung verknüpfen, daß die Umsetzung der vielen Reformen im Sinne einer liberalen Demokratieentwicklung erfolgt.

EU-Antwort und türkische Wahlen

Zusätzlich erschwert wird eine eher ablehnende EU-Entscheidung dadurch, daß sie zur sich selbst erfüllenden Prophezeiung werden kann. Gibt die EU frühzeitig und deutlich zu erkennen, daß sie den türkischen Erwartungen nicht entsprechen will, und setzt sie in Kopenhagen ein »unklares« Signal für den Fortgang des Beitrittsprozesses, dann wird das im türkischen Wahlkampf vor allem die nationalistischen und anti-reformerischen Kräfte stärken.

Die MHP wird ihren Wahlkampf offensiv mit der Parole führen, daß die Türkei von der EU nichts zu erwarten habe und ihr gegenüber deshalb auch keine Zugeständnisse machen sollte. Die Wortführer des Reformprozesses würden, so die MHP-Auffassung, unnötigerweise wertvolle nationale Interessen der Türkei preisgeben, ohne daß mit einer entsprechenden Gegenleistung zu rechnen sei. Auch die gemäßigt islamische AKP kann in ihrer Argumentation jederzeit von der gegenwärtigen EU-freundlichen Rhetorik wieder auf Distanzierung umschalten, ohne bei den Wählern Glaubwürdigkeit einzubüßen.

Ein im Grundtenor kritischer Fortschrittsbericht der EU-Kommission, das Ausbleiben einer definitiven Empfehlung für den Verhandlungsbeginn oder entsprechend zurückhaltende bis ablehnende Reaktionen aus politischen Kreisen der Mitgliedstaaten dürften den EU-kritischen Kräften in der Türkei Auftrieb geben. Wenn diese Kräfte dann nach dem 3. November bei der Regierungsbildung wieder mitmischen und in Ankara eine Situation wie zuletzt in der Dreierkoalition entsteht, dann dürfte die türkische Politik den EU-Staaten die nachträgliche Rechtfertigung für ihre Zurückhaltung liefern.

Eine besondere Bedeutung hat die Bundestagswahl am 22. September. Von einem

Regierungswechsel in Deutschland erwartet die türkische Öffentlichkeit nach entsprechenden Äußerungen aus christdemokratischen Kreisen einen Rückschritt im Beitrittsprozeß. Anderen EU-Staaten dürfte es dann auch leichterfallen, sich in ihrer ablehnenden Haltung hinter Deutschland zu verstecken.

Doch kann die beschriebene Lage auch hausgemacht als Ergebnis der Wahlen vom 3. November zustande kommen. Gegenwärtig ist das Lager der türkischen Pro-EU-Kräfte in der rechten und linken Mitte in sechs bis sieben Parteien zersplittert, die im wesentlichen mit vergleichbaren Argumenten um dieselbe Wählerschaft konkurrieren. Das kann durchaus dazu führen, daß jede dieser Parteien an der Zehn-Prozent-Hürde scheitert, ohne daß es besonderer Einflüsse durch die EU-Politik oder die deutschen Wahlen bedarf.

Daß sich die sogenannten Modernisierer politisch selbst im Wege stehen, ist für die türkische Politiklandschaft ein seit zehn Jahren vertrautes Bild. Dieser Umstand bildet die Hauptursache dafür, daß die Reformbilanz der neunziger Jahre so miserabel ausgefallen ist. Auf ihn ist auch die überaus große Parteiverdrossenheit der Mehrheit der türkischen Wähler zurückzuführen.

Käme ein von den religiösen Kräften der AKP und den Nationalisten der MHP dominiertes Parlament zustande, in dem aus dem Lager der Reformer vielleicht noch die CHP vertreten wäre, könnte allenfalls eine AKP-geführte Koalition mit der CHP die EU-orientierte Reformpolitik fortsetzen. Doch stände die Regierung unter kritischer Beobachtung des Militärs, für das die AKP ein islamisches Sicherheitsrisiko darstellt, der das Geschick des Landes eigentlich gar nicht anvertraut werden darf. In jedem Fall würde der gegenwärtige Reformelan deutlich gebremst, wäre eine eher abwartende Reaktion der EU-Staaten in Kopenhagen gerechtfertigt.

Die EU braucht die türkischen Reformer

Doch darf man in der EU tunlichst nicht übersehen, daß bei dieser Entwicklung auch jene politischen Kräfte in der Türkei weitgehend auf der Strecke bleiben, die für eine »andere Türkei politik« als Partner notwendig sind. Derartige Konzepte gehen ja davon aus, daß auch künftig enge und partnerschaftliche Beziehungen unterhalb der Ebene der EU-Mitgliedschaft bestehen.

Dafür braucht man aber in Ankara grundsätzlich pro-europäisch eingestellte Partner. Nationalisten und gemäßigte Islamisten könnten die Kluft zu Europa übermäßig groß werden lassen, wenn die EU ihnen Grenzen für die Enge und Intensität der Beziehungen signalisiert. Zumindest für die MHP ist die Vision einer starken türkischen Regionalmacht, die gestützt auf die USA ihre nationalen Ziele im Mittleren Osten und in Zentralasien verfolgt, mindestens ebenso attraktiv wie die Integration in einen europäischen Staatenverband.

Sollte es bei den Wahlen am 3. November, auch wegen einer unbefriedigenden Reaktion der EU auf die jüngsten Reformen, zu einem nationalistischen Rückschlag kommen, dann hängt ein türkisches Festhalten an der Europaorientierung vor allem davon ab,

- ▶ ob sich die Interessen der türkischen Wirtschaft behaupten können, deren Hauptmarkt in der erweiterten EU liegt,
- ▶ ob die Westorientierung des Militärs »Europa« weiter als unverzichtbares Element türkischen Sicherheitsdenkens einschließt und
- ▶ ob die liberalen Demokratiereformer in der Zivilgesellschaft und in den Parteien auch ohne die Perspektive einer Mitgliedschaft die enge Bindung an die EU der »eurasischen Vormachtstellung« vorziehen.

Letztlich wird sich dann zeigen, ob die in der EU von vielen geteilte Annahme, daß die Türkei keine Alternative zu Europa habe, wirklich zutrifft.

© Stiftung Wissenschaft und Politik, 2002
Alle Rechte vorbehalten

SWP
Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org